



Vorlage - zur Kenntnisnahme -

über den Staatsvertrag zur Bildung der Akademie der Künste in der Trägerschaft der Länder Berlin und Brandenburg

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Nr. 1 des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 29. April 1987 über „Kontroll- und Mitgestaltungsmöglichkeiten des Abgeordnetenhauses im kooperativen Föderalismus“ über den beabsichtigten Abschluß des Staatsvertrages über die Bildung der Akademie der Künste in der Trägerschaft der Länder Berlin und Brandenburg.

Bei der Unterzeichnung des Staatsvertrages über die Auflösung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (siehe Drucksache des Abgeordnetenhauses von Berlin 12/659 - Anlage 1) gaben die Länder Berlin und Brandenburg durch die unterzeichnenden Regierungschefs zu Protokoll, daß sie den Bemühungen der beiden Akademien auf der Suche nach einem gemeinsamen Weg in die Zukunft aufgeschlossen gegenüberstünden. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburgs sind übereingekommen, eine von beiden Ländern getragene Akademie der Künste zu gründen, wobei das bestehende liberale Gesetz der Akademie der Künste des Landes Berlin im wesentlichen, insbesondere in Hinblick auf die Autonomie und Staatsferne der Körperschaft, in seiner Grundaussage bestehen bleiben soll. Das neue Akademiegesetz, das diesen Belangen Rechnung trägt, soll durch den vorgelegten Staatsvertrag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg geschaffen werden.

Nachfolgend wird der Text des Staatsvertrages zur Kenntnis gegeben:

Staatsvertrag
über
die von Berlin und Brandenburg getragene
Akademie der Künste

Das Land Berlin
und
das Land Brandenburg
schließen den nachstehenden
Staatsvertrag

Die Länder Berlin und Brandenburg kommen überein, die Akademie der Künste des Landes Berlin als gemeinsame Einrichtung fortzuführen und ihr mit ihrem Einvernehmen die folgende Rechtsgrundlage zu geben:

Artikel 1
Rechtsstellung

(1) Die Akademie der Künste ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie verwaltet sich selbst. Die Staatsaufsicht führen im dreijährigen Wechsel die für die Akademie der Künste zuständigen Mitglieder des Senats von Berlin und der Landesregierung von Brandenburg, in der Reihenfolge Berlin und Brandenburg, im gegenseitigen Einvernehmen.

(2) Die Akademie der Künste gibt sich eine Satzung, die der Rechtsaufsicht nach Absatz 1 unterliegt und der entsprechenden Bestätigung bedarf.

Artikel 2
Aufgaben

(1) Die Akademie der Künste hat die Aufgabe, die Kunst zu fördern und die Länder Berlin und Brandenburg in allen Angelegenheiten der Kunst zu beraten und zu unterstützen. Der Bund und alle übrigen Länder können den Rat und, soweit die Akademie dadurch wirtschaftlich nicht belastet wird, die Unterstützung in allen Angelegenheiten der Kunst in Anspruch nehmen. Die Akademie der Künste spricht aus selbständiger Verantwortung. Sie soll öffentliche Wirksamkeit entfalten und sich der kulturellen Entwicklung sowie der Pflege des kulturellen Erbes widmen.

(2) Die Akademie der Künste setzt die Tradition der 1696 gegründeten Preußischen Akademie der Künste fort. Sie ist eine internationale Gemeinschaft von Künstlern, deren Werk durch ihre Berufung in die Akademie der Künste anerkannt wird. In die Akademie können auch andere Personen berufen werden, wenn sie sich um die Kunst oder die Akademie der Künste verdient gemacht haben.

(3) Die Akademie der Künste vergibt im Auftrag des Landes Berlin den „Berliner Kunstpreis – Jubiläumsstiftung 1848/1948“, und zwar jährlich am 18. März. Sie kann die Vergabe weiterer Preise übernehmen. Die Akademie der Künste stellt Richtlinien für die Vergabe von Preisen auf, die der Zustimmung der für die Akademie der Künste zuständigen Mitglieder des Senats von Berlin und der Landesregierung von Brandenburg bedürfen.

(4) Die Akademie der Künste kann mit Zustimmung der die Staatsaufsicht führenden Behörden weitere Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 übernehmen. Wird die Übernahme weiterer Aufgaben von den die Akademie der Künste tragenden Ländern vorgeschlagen, so ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Artikel 3
Sitz und Rechtsvorschriften

- (1) Die Akademie der Künste hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Für die Akademie der Künste finden die Rechtsvorschriften des Sitzlandes Anwendung.

Artikel 4
Organe

Die Organe der Akademie der Künste sind:
die Mitgliederversammlung,
der Senat,
der Präsident.

Artikel 5
Mitglieder

Die Akademie der Künste hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitgliedschaft ist insbesondere nicht von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort oder der Sprache abhängig.

Artikel 6
Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder werden von der zuständigen Abteilung in geheimer Abstimmung gewählt, von der Mitgliederversammlung bestätigt und vom Präsidenten berufen.

(2) Die Ehrenmitglieder werden vom Senat vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten berufen.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Satzung geregelt.

Artikel 7
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung der Akademie der Künste gehören alle Mitglieder an. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattfinden. Der Präsident muß sie einberufen, wenn der Senat es beschließt oder mindestens 30 Mitglieder es schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung.

Artikel 8
Abteilungen

(1) Die Akademie der Künste hat sechs Abteilungen:

- Bildende Kunst,
- Baukunst,
- Musik,
- Literatur,
- Darstellende Kunst,
- Film- und Medienkunst.

(2) Jede Abteilung hat höchstens 75 Mitglieder.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsdirektor geleitet. Die Mitglieder der Abteilungen wählen einen Abteilungsdirektor und einen stellvertretenden Abteilungsdirektor aus ihrem Kreise in geheimer Abstimmung für drei Jahre.

(4) Die Akademie der Künste hat ein Archiv. Dieses wird unter dem Namen „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ als nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (Sondervermögen) geführt. Die Sammelgebiete des Archivs umfassen die Geschichte der Akademien der Künste in Berlin seit der Gründung der späteren Preußischen Akademie der Künste sowie sämt-

liche Kunstsparten. Das für die Akademie der Künste zuständige Mitglied des Senats von Berlin errichtet die Stiftung im Einvernehmen mit dem für die Akademie der Künste zuständigen Mitglied der Landesregierung von Brandenburg, dem Bundesminister des Innern und der Akademie der Künste.

Artikel 9 Senat

(1) Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Abteilungsdirektoren. Die Abteilungsdirektoren können sich vertreten lassen.

(2) Der Senat kann längstens für die Amtszeit des Präsidenten weitere Mitglieder der Akademie in den Senat wählen.

(3) Der Senat ist besonderes Beschlußorgan im Sinne von § 106 Abs. 2 und § 109 Abs. 3 der Haushaltsordnung des Landes Berlin.

(4) Der Senat beschließt über die Veranstaltungen der Akademie der Künste.

Artikel 10 Präsident

(1) Der Präsident vertritt die Akademie der Künste und ist das zur Geschäftsführung berufene Organ im Sinne von § 106 Abs. 1 und § 109 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Landes Berlin. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Senats. Der Präsident kann nach Maßgabe der Satzung durch den Vizepräsidenten oder einen Abteilungsdirektor vertreten werden.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.

Artikel 11 Geschäftsstelle und Sekretäre

(1) Die Verwaltungsaufgaben der Akademie der Künste erledigt eine Geschäftsstelle.

(2) Für die Abteilungen der Akademie der Künste und für abteilungsübergreifende Vorhaben sind Sekretäre tätig.

(3) Der Präsidialsekretär unterstützt den Präsidenten und den Vizepräsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats.

Artikel 12 Arbeitnehmer

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Akademie der Künste sind nach den für die Arbeitnehmer des Landes Berlin geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 13 Übergangsbestimmungen

(1) Die Mitglieder der Akademie der Künste in Berlin-Tiergarten und die am 9. Dezember 1991 gewählten oder nach diesem Tag aufgenommenen Mitglieder der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die ihr am 2. Februar 1992 noch angehörten, sind mit Inkrafttreten des Staatsvertrages Mitglieder der Akademie der Künste.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und die Abteilungsdirektoren sowie deren Stellvertreter sind binnen neun Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages neu zu wählen. Die Neuwahlen finden auf der Grundlage einer auf ihre Vereinbarkeit mit diesem Staatsvertrag durch die Mitgliederversammlung überprüften Satzung statt.

(3) Die Aufgaben der Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der Sekretäre und die Arbeitsstruktur der Akademie der Künste werden nach Maßgabe der Satzung so geregelt, daß dabei den nun erweiterten Aufgaben der Akademie der Künste Rechnung getragen wird.

Artikel 14

Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg

Bilden die vertragschließenden Länder ein gemeinsames Land, so gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf das neue Land über.

Artikel 15

Finanzierung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Akademie der Künste Zuschüsse des Landes Berlin und des Landes Brandenburg nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne.

Die Akademie der Künste kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Zuwendungen Dritter annehmen. Das Nähere ist in einem Finanzierungsabkommen zu regeln.

Artikel 16

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Senatskanzlei des Landes Berlin hinterlegt ist.

(2) Berlin stellt das gleichzeitige Außerkrafttreten des Gesetzes über die Akademie der Künste in der Fassung vom 19. November 1984 (GVBl. S. 1640, 1985 S. 2240) sicher.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Als Ergebnis der deutschen Einheit gibt es im Land Berlin zwei Akademien der Künste: zum einen die Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die 1950 durch Statut des Ministerrats gegründet worden ist und Wirksamkeit für das gesamte Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik entfaltete, zum anderen die Akademie der Künste des Landes Berlin, die 1954 durch Landesgesetz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurde. Die neu zu gründende Akademie in der Trägerschaft der Länder Berlin und Brandenburg führt die Tradition der 1696 gegründeten Churbrandenburgischen, seit 1701 Preußischen Akademie der Künste fort.

1978 wurde das Gesetz der Akademie der Künste des Landes Berlin novelliert mit der Folge, daß auch Künstler aus der damaligen Deutschen Demokratischen Republik zugewählt werden konnten; zum Zeitpunkt der Wende gehörten von 258 Mitgliedern 10 Künstler aus der Deutschen Demokratischen Republik der Akademie der Künste des Landes Berlin an, von denen auch 5 Mitglieder der Akademie der Künste am Robert-Koch-Platz waren. Der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik gehörten im Herbst 1989 110 ordentliche (= Bürger der Deutschen Demokratischen Republik) und 100 korrespondierende (= ausländische und Deutsche aus dem damaligen Bundesgebiet, von denen 6 auch Mitglieder der Akademie der Künste in Berlin-Tiergarten waren) Mitglieder an.

Die Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist durch den Einigungsvertrag am 3. Oktober 1990 in die Trägerschaft der neuen Länder und Berlins gekommen; alle sechs Länder haben erklärt, diese Trägerschaft nicht fortführen zu wollen. Auch das Land Berlin war zu einer Trägerschaft für zwei Akademien der Künste nicht bereit. Die neuen Länder und Berlin haben am 13. Dezember 1991 in Wernigerode einen Staatsvertrag über die Auflösung dieser Akademie unterzeichnet, der nach der Ratifizierung durch die sechs Länderparlamente in Kraft tritt. Der Staatsvertrag befindet sich gegenwärtig im Ratifizierungsverfahren durch die Parlamente der vertragschließenden Länder.

Die Länder Berlin und Brandenburg gaben bei Vertragsunterzeichnung nachstehende, gemeinsame Erklärung zu Protokoll:

„Brandenburg ist langfristig an der Mitwirkung an einer Berlin-Brandenburgischen Akademie der Künste interessiert. Es ist in dem Umfang bereit, sich an den Kosten für eine Akademie zu beteiligen, wie es gelingt, die Arbeit dieser Akademie in die Kulturaufgaben des Landes Brandenburg zu integrieren. Die Länder Berlin und Brandenburg stehen den Bemühungen der beiden Akademien auf der Suche nach einem gemeinsamen Weg in die Zukunft aufgeschlossen gegenüber.“

Sie sind bereit, die Auflösung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zurückzustellen, sofern es den Akademien gelingt, bis zur Mitte des Jahres 1992 - 30. Juni 1992 - einen für beide Mitgliedschaften verbindlichen Weg festzulegen, der noch im gleichen Jahr realisiert werden kann.

Die Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik muß diese Absicht in einem sie selbst bindenden Beschluß bis zum 31. März 1992 geäußert haben.“

Angesichts der bevorstehenden Auflösung erklärten die Mitglieder der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf einer Plenartagung am 10. Oktober 1991 ihre Bereitschaft zu einer Erneuerung durch Neuwahlen.

Im Zuge der Erneuerungswahlen vom 9. Dezember 1991 und der Konstituierung vom 17. Dezember 1991 setzten sich von 105 verbliebenen Mitgliedern 70 Künstler durch, die das Vertrauen der Mehrheit der Mitglieder haben; von diesen 70 erklärten 4 Mitglieder ihren Austritt; 22 der 66 sind bereits Mitglieder der Akademie der Künste des Landes Berlin. Der Erneuerungsprozeß wurde von den Mitgliedern der Akademie der Künste in Berlin-Tiergarten mehrheitlich so gewertet, daß sie in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 2. Februar 1992 ein Zusammengehen der Mitgliedschaften befürworteten. Eine Minderheit bestand auf einer individuellen Zuwahl, die jedoch von den aus der Erneuerungswahl am 9. Dezember 1991 hervorgegangenen Mitgliedern der Akademie der Künste am Robert-Koch-Platz als diskriminierend zurückgewiesen wurde. 26 Mitglieder der Akademie der Künste des Landes Berlin erklärten in der Folge ihren Austritt.

Am 12. April 1992 wurde bei einer Mitgliederversammlung der Akademie der Künste des Landes Berlin der Wille zum Zusammengehen bekräftigt und die Absicht der Länder Berlin und Brandenburg, Träger der Akademie der Künste zu werden, begrüßt.

Da das Land Brandenburg im Hinblick auf die Verbesserung der kulturellen Infrastruktur des Landes und infolge der Verantwortung aus der ehemaligen Trägerschaft für die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik eine aktive Rolle in diesem Prozeß zu spielen beabsichtigt und die von den Ländern Brandenburg und Berlin begrüßte Annäherung der Akademien unterstützt werden soll, ist eine gemeinsame Trägerschaft beider Länder für eine Akademie der Künste vorgesehen, wobei Regelungen aus dem bestehenden Gesetz der Akademie der Künste des Landes Berlin im wesentlichen, insbesondere in Hinblick auf die Autonomie und Staatsferne der Körperschaft, übernommen werden sollen. Die nach § 4 des Staatsvertrages zur Auflösung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu bildende Stiftung, in der die Bestände des Bereiches Archive, Bibliotheken, Sammlungen und Gedenkstätten als Sondervermögen geführt werden sollen, wird der künftigen Akademie der Künste zugeordnet, wobei wegen des bestehenden komplementären Charakters beider Bestände auch das bestehende Archiv der Akademie der Künste Berlin Tiergarten in die Stiftung eingegliedert wird.

b) Zu den einzelnen Artikeln des Staatsvertrages:

Zu Artikel 1:

Die in Artikel 1 genannte Rechtsstellung bedeutet sachlich keine Änderung gegenüber dem derzeitigen § 1 des Akademiegesetzes und trägt erweiternd der gemeinsamen Staatsaufsicht der Länder Berlin und Brandenburg Rechnung. (Die Erweiterung der bisherigen Rechte und Pflichten des Landes Berlin im Gesetz der Akademie der Künste auf die Länder Berlin und Brandenburg gilt infolge der gemeinsamen Trägerschaft generell für den gesamten vorliegenden Entwurf des Staatsvertrages und wird nachstehend nicht mehr gesondert erwähnt. Ebenso ist dieser Entwurf nach

einer Anregung der Senatsverwaltung für Justiz gegenüber dem bisherigen Akademiegesetz nicht mehr in Paragraphen, sondern ausschließlich in Artikel gegliedert. Auch dies wird als Veränderung weiterhin nicht mehr herausgestellt. Die Paragraphen des bisherigen Akademiegesetzes, die als Artikel unverändert in den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen wurden, sind in den Erläuterungen nicht mehr gesondert berücksichtigt.)

Zu Artikel 2:

Absätze 1 bis 3:

An der Traditionsnachfolge der Preußischen Akademie der Künste wurde ausdrücklich festgehalten. Sie bezieht sich auf die Arbeit und die Aussage der Preußischen Akademie der Künste, insbesondere bis zu ihrer politischen Vereinnahmung 1933 durch den Nationalsozialismus.

Absatz 4:

Die Erweiterung des Artikels 2 um den Absatz 4 dient einer größeren Flexibilität für dessen Handhabung in aktuellen Tages-situationen; er gibt der Akademie die Möglichkeit, weitere Aufgaben zu übernehmen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind. Sowohl die Autonomie der Akademie wie auch die Belange der Staatsaufsicht sollen jedoch hierbei berücksichtigt werden.

Zu Artikel 3:

Die Einfügung des Artikels 3, der den Sitz und die für die Akademie geltenden Vorschriften des Landesrechts regelt, wurde infolge der Trägerschaft zweier Länder erforderlich.

Zu Artikel 4 bis 7:

Die Artikel 4 bis 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes bleiben im Wortlaut unverändert. Damit bleibt es auch weiterhin dabei, daß die Mitglieder nach Artikel 6 Absatz 1 in geheimer Wahl durch die Abteilungen gewählt werden.

Zu Artikel 8:

Absätze 1 und 2:

Durch die Regelung des Artikel 8 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes, die Mitgliederzahl jeder Abteilung von bisher maximal 50 auf nunmehr höchstens 75 zu erhöhen, wird zum einen die Möglichkeit eröffnet, die am 9. Dezember 1991 gewählten Mitglieder der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die jeweiligen Abteilungen einzugliedern; zum anderen gibt es Gelegenheit, Künstler von Rang hinzuzuwählen, einschließlich derjenigen, die bisher wegen ihrer politischen oder ästhetischen Ansichten ausgegrenzt waren.

Absatz 3:

Da es sich bei der Akademie der Künste um eine Körperschaft handeln wird, deren Wirkungsradius und deren Ausstrahlung sich auf Europa und darüber hinaus erstreckt, wurde auf die Festlegung, daß die Mehrheit der Mitglieder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben müsse, verzichtet. Analog wurde im Absatz 3 bei der Bestimmung über die Wahl der Abteilungsdirektoren und ihrer Stellvertreter darauf verzichtet, eine Festlegung über den Wohnsitz beizubehalten. Angesichts der nicht mehr bestehenden Isolation des Landes Berlin durch die Mauer sind die Argumentationen für den Wohnsitz im Bundesgebiet bzw. Berlin hinfällig; nunmehr gibt es zunehmend Möglichkeiten, auch aus dem Ausland Berlin in kürzester Zeit zu erreichen.

Absatz 4:

Gemäß Artikel I § 4 des Staatsvertrages zur Auflösung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist deren Archiv der Akademie der Künste in Berlin-Tiergarten zu übertragen. Sie wird damit beauftragt, diese Sachsamtheit in einem Sondervermögen zu führen.

Mit dem Zusammengehen der Mitgliedschaften der Akademien der Künste ist vorgesehen, beide Archive in einem Archiv der Akademie der Künste zu vereinen. Der Forderung des Bundesministerium des Innern und des Wissenschaftsrates nach

Verselbständigung wurde durch die Form einer nichtrechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts Sorge getragen. Für die zu bildende Stiftung wurde ein Satzungsentwurf (Anlage 2) und ein Haushaltsplanentwurf (Anlage 3) erarbeitet; die Stiftungsgründung soll in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erlangung der Rechtskraft des vorliegenden Staatsvertrages erfolgen. Das Land Brandenburg, als eines der die Akademie der Künste künftig tragenden Länder mit dem Prozeß der Gründung der Stiftung verbunden, wird von der im Staatsvertrag zur Auflösung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angebotenen Möglichkeit zur Mitwirkung im Aufsichtsgremium der Stiftung Gebrauch machen.

Zu Artikel 9 und 10:

Absatz 2 des Artikels 9 und Absatz 1 des Artikels 10:

In Artikel 9 Absatz 2 und in Artikel 10 Absatz 1 und 2 wurde ebenfalls auf eine Einschränkung der Wahlmöglichkeit verzichtet. Die Kandidatur und Wahl ist nicht mehr vom jeweiligen Wohnort abhängig.

Absatz 3 des Artikel 9 und Absatz 1 des Artikel 10:

Der Wortlaut der hier zitierten §§ 106 Absätze 1 und 2 und 109 Absätze 1 und 3 der Haushaltsordnung des Landes Berlin ist als Anlage 5 beigefügt. Die gleichen Bestimmungen finden sich im identischen Wortlaut unter derselben Paragraphennummerierung in der Haushaltsordnung des Landes Brandenburg.

Zu Artikel 11:

Absätze 1 und 2:

Die Aufgaben der Sekretäre der Abteilungen der Akademie der Künste werden in Artikel 11 Absatz 2 präzisiert. Diese Präzisierung dient der Gewährleistung der Selbständigkeit der Abteilungen, deren Beschlüsse zu den zu bearbeitenden Themen und Projekten die Sekretäre eigenverantwortlich ausführen. Abteilungsübergreifende Vorhaben der Akademie der Künste koordiniert und verantwortet ein vom Senat bestellter weiterer Sekretär.

Absatz 3:

Die Tätigkeit des Präsidialsekretärs - Unterstützung des Präsidenten und des Vizepräsidenten bei der Vorbereitung und Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats der Akademie der Künste - wurde in einem Absatz 3 beschrieben.

Zu Artikel 13:

Absätze 1 und 2:

Der Absatz 1 des Artikel 13 regelt gesetzlich die von den Mehrheiten beider Akademien der Künste gewünschte Mitgliedschaft der am 9. Dezember 1991 gewählten Mitglieder der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Akademie der Künste. Der zweite Februar als Zeitpunkt der meinungsbildenden Frühjahrsmitgliederversammlung der Akademie der Künste wurde berücksichtigt, um sicherzustellen, daß nur diejenigen Mitglieder der Akademie der Künste am Robert-Koch-Platz, für deren Vereinigung mit der Mitgliedschaft der Akademie der Künste Berlin-Tiergarten die Mehrheit des Plenums gestimmt hat, Teil der künftigen Mitgliedschaft der Akademie der Künste sein werden.

Die Neuwahlen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Abteilungsdirektoren und von deren Stellvertreter sind im Absatz 2 vorgesehen, um allen Mitgliedern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

Absatz 3:

Die Regelung der Aufgaben der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Sekretäre und der Arbeitsstruktur der Akademie der Künste dient der Gewährleistung der Erledigung der erweiterten Aufgaben des Hauses.

Zu Artikel 14:

Die Bestimmung sichert den Übergang der Rechte und Pflichten der Länder Berlin und Brandenburg für die Akademie der Künste im Falle der Bildung einer gemeinsamen Gebietskörperschaft auf das neue Land, ohne Beeinträchtigung der Belange der Akademie der Künste.

Zu Artikel 15:

Dem Bedarf an Finanzmitteln für die Akademie der Künste ist durch die Länder Berlin und Brandenburg (nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne) Rechnung zu tragen. Der Finanzierungsanteil an den Kosten der Akademie der Künste des Landes Brandenburg beträgt im Haushaltsplanentwurf für 1993 2 000 000 DM (Anlage 4) und wird durch ein Finanzierungsabkommen zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Anlage 6) vereinbart.

Für die Belange der durch die Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ eingebrachten Aufwendungen trägt das Bundesinnenministerium 50 % der Kosten. Die Einzelheiten bitten wir dem beiliegenden Haushaltsplanentwurf für die Stiftung vom 3. Juli 1992 zu entnehmen. (Anlage 3)

Zu Artikel 16:

Absatz 1 des Artikel 14 enthält übliche Bestimmungen zum Inkrafttreten des Staatsvertrages, das gleichzeitige Außerkrafttreten des Gesetzes über die Akademie der Künste in der Fassung vom 19. November 1984 (GVBl. S. 1640; 1985 S. 2240) wird durch eine Bestimmung im Zustimmungsgesetz zum unterzeichneten Staatsvertrages sichergestellt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 10 Nr. 9 GO Sen

C. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben:

Sowohl der Haushaltsplanentwurf für die Akademie der Künste wie auch der Haushaltsplanentwurf für die „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ werden im folgenden einzeln erläutert, da auch in der praktischen Handhabung beide Haushaltspläne unabhängig voneinander geführt werden.

aa) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben einer von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste:

Die Akademie der Künste erhält von den sie tragenden Ländern Zuschüsse.

Die Einnahmen und Ausgaben einer von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste ausschließlich der für die Betreuung der von der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die nichtrechtsfähige Stiftung „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ eingebrachten Bestände erforderlichen Mittel betragen für das Jahr 1993 jeweils

12 676 100 DM.

Davon wurde der Zuschuß des Landes Berlin auf
9 974 100 DM

und der des Landes Brandenburg auf
2 000 000 DM

ermittelt.

Die Beteiligung des Landes Brandenburg an den Kosten für die von beiden Ländern getragene Akademie der Künste für das erste Jahr ihres Bestehens wurde hinsichtlich der Wirksamkeit und Ausstrahlung auf das Land im Verhältnis zu Berlin auf die genannte Summe festgelegt. Es ist vorgesehen, die Beteiligung an den Kosten der Folgejahre durch das Land Brandenburg kontinuierlich zu erhöhen, sofern die Akademie der Künste eine entsprechend höhere Wirksamkeit im Land Brandenburg entfaltet. Das Nähere regelt ein Finanzierungsabkommen (Anlage 6).

Gegenwärtig enthält der Haushaltsplanentwurf 1993 für die Akademie der Künste Mittel in Höhe von rd. 1 395 000 DM, die für die Erhaltung und Betreuung der von der Akademie der Künste des Landes Berlin in die „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ eingebrachten Archivbestände erforderlich sind. Diese derzeitige Regelung trägt dem Einigungsvertrag Rechnung, der festlegt, daß eine Kostenbeteiligung des Bundes nur für die Erhaltung und Pflege von (künstlerischen) Archivbeständen aus dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ermöglicht werden kann.

Für die Zukunft wird angestrebt, das Bundesministerium des Innern im Rahmen des Hauptstadtvertrages auch für die Belange des Archivbestandes, den die Akademie der Künste des Landes Berlin in die Stiftung eingebracht hat, zu einer Kostenbeteiligung in Höhe von 50 % heranzuziehen. Von da an werden auch diese Kosten im Haushaltsplan der Stiftung nachgewiesen.

Gegenüber dem in den Vorjahren von der Akademie der Künste Berlin-Tiergarten geltend gemachten Sachmittelbedarf muß für 1993 und die Folgejahre von erhöhten Aufwendungen ausgegangen werden. Zum einen sind weitergenutzte Immobilien der Akademie der Künste Berlin-Mitte zu unterhalten (Luisenstraße 58/59); zum anderen ist vorgesehen, Bewahrenswertes und traditionell gewachsene Projekte der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Aufgaben der Akademie der Künste einzugliedern; dies auch im Hinblick auf Absatz 1 des Artikels 2 des Staatsvertrages, der unter anderem die Pflege des kulturellen Erbes als eine der Aufgaben der Akademie der Künste formuliert.

Als Beispiel sei hier die von der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geförderte Meisterschülerausbildung genannt. Es wird auf die ausführliche Darstellung dieses Programms, das keine Ergänzung des Angebots der Hochschulen sein soll, in der Anlage II zum Haushaltsplan verwiesen.

Weiterhin soll selbstverständlich auch die nunmehr bestehende Möglichkeit der Akademie, ihren unmittelbaren Wirkungsradius auf ganz Berlin und Brandenburg auszudehnen, genutzt werden.

Die Akademie der Künste wird, resultierend aus der Erweiterung ihres Aufgabenfeldes und Wirkungsbereiches, einen erhöhten Personalbedarf haben, dessen Einzelheiten wir dem beigefügten Stellenplan zu entnehmen bitten. Schwerpunkte sind hier:

- **Eingliederung der seit Jahrzehnten bestehenden, renommierten literarischen Zeitschrift „Sinn und Form“ in den Bereich Publikationen der Akademie der Künste, deren Redaktionsteam darüber hinaus im erweiterten Arbeitsfeld des Publikationsbereiches wirksam werden wird.**
- **Erweiterung des Ausstellungsprogramms der Abteilung Bildende Kunst im Haus Pariser Platz 4 (jährlich 6 Ausstellungen) und im Marstall (6 Ausstellungen p. a.) Die Ausstellungen im Marstall stehen unter dem Vorbehalt, daß die als Vermieterin fungierende Oberfinanzdirektion die Räume weiterhin mietfrei zur Verfügung stellt,**
- Fortführung des Meisterschülerprogramms,

- Wahrnehmung von auf das Land Brandenburg bezogenen Projekten bei der unmittelbaren Gestaltung der Region Berlin-Brandenburg, Kulturmanagement und -austausch, gemeinsame Veranstaltungen, Entwicklung kultureller Standorte,
- Aufarbeitung der Geschichte beider Akademien als Teil der Kunst- und Kulturgeschichte beider deutscher Staaten,
- erweiterte Mitgliederbetreuung in allen Abteilungen,
- Übernahme eines elektroakustischen und eines Videostudios,
- Schaffung eines CD-Schallplattenlabels „Academy“,
- Ergänzung der „Sommerakademie“ z. B. durch den „Literarischen September“ in Wiepersdorf,
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Osteuropa, gemeinsame Kontakte mit ost- und westeuropäischen Partnern,
- Absicherung des erhöhten innerbetrieblichen Verwaltungsaufwandes des Hauses.

Der als Anlage mitgeteilte Stellenplan weist für diese Belange 34,5 neue Stellen im Titel 425 01 und 2 neue Stellen im Titel 426 01 aus, die beim Titel 425 01 in 30 Fällen und beim Titel 426 01 in 2 Fällen von Mitarbeitern der bisherigen Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik besetzt werden sollen.

Für 2,5 Stellen, die zur Absicherung des erhöhten Aufwandes der Akademie der Künste vorgesehen sind, handelt es sich um an der Akademie der Künste Berlin-Tiergarten vorhandenes, zur Zeit halbtags- oder dreiviertel-tags tätiges Personal, dessen Arbeitsgebiet erweitert werden muß.

2 Stellen sind für die Betreuung der Bestände vorgesehen, die vom ehemaligen Zentralhaus für Kulturarbeit (mit Sitz in Leipzig) übernommen werden. Eine ausführliche Erläuterung bitten wir der Anlage I des Haushaltsplanes zu entnehmen.

Insbesondere der im Ergebnis eingehender Diskussionen sorgfältig ermittelte personelle Mehrbedarf wurde im Entwurf von Vertretern der Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten des Landes Berlin und Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg sehr kritisch geprüft und muß als unverzichtbar beurteilt werden.

Wir möchten darauf hinweisen, daß in der am 10. September 1991 vom Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme eingereichten Vorlage Nr. 732/91 zum Staatsvertrag über die Auflösung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ein personeller Mehrbedarf von 57 Stellen für den ehemaligen Forschungsbereich der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik angemeldet wurde. Der Bedarf wurde auf fünf Beschäftigungspositionen, die im Entwurf des Haushaltsplanes der Akademie der Künste für 1993 nachgewiesen werden und drei Beschäftigungspositionen, die im Entwurf des Teilhaushaltsplanes für die „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ für 1993 nachgewiesen werden, präzisiert. Der unumgängliche Personalbedarf der Akademie der Künste von 34,5 Stellen wird aus diesem Pool gedeckt.

Infolge dieser erwünschten zusätzlichen Aktivitäten der Akademie der Künste zu den bisher wahrzunehmenden Aufgaben ist ein Mehrbedarf im Sachmittel- und Personalmittelbereich nicht zu vermeiden.

Die titelseitige Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben und die jeweiligen Erläuterungen bitten wir dem Haushaltsplan der Akademie der Künste in der Fassung vom 14. Juli 1992 (Anlage 4) zu entnehmen.

- ab) Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben für die Stiftung Archiv der Akademie der Künste:

Die Einnahmen und Ausgaben für die Betreuung der von der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die der Akademie der Künste zugeordneten „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ eingebrachten Bestände betragen für das Jahr 1993

6 695 100 DM.

Von diesen Kosten werden

3 334 300 DM

durch das Bundesministerium des Innern und

3 334 300 DM

durch das Land Berlin getragen.

Der Bundesminister des Innern - VtK II 1 - 300 605-4/20 - ist, nach einem Schreiben vom 1. März 1991, bereit, sich ab 1992 in Höhe von 50 % der erforderlichen Kosten für das Archiv der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Form von laufend zu gewährenden Zuschüssen zu beteiligen, sofern sich das Land Berlin in gleicher Höhe beteiligt und die Sachgesamtheit, auf die sich die Zuwendung bezieht, in einem Sondervermögen geführt wird. Der vorliegende Haushaltsplan für dieses Sondervermögen („Stiftung Archiv der Akademie der Künste“) ist mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt.

In der Vorlage Nr. 732/91 vom 10. September 1991, zum Staatsvertrag über die Auflösung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik; die der Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme eingereicht hat, wurde ein für den weiterzuführenden Bereich Archive, Bibliotheken, Sammlungen und Gedenkstätten erforderlicher Personalbedarf von 65 Stellen eingeschätzt. Diese Stellen sollten der Akademie der Künste Berlin-Tiergarten als Rechts-trägerin der Stiftung, die die Sammlungen übernimmt, zugeordnet werden.

Bei der Erarbeitung des Stellenplanentwurfs der „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ konnte dieser am 10. September 1991 prognostizierte Umfang im Personalbereich eingehalten bzw. unterschritten werden. Das Archiv wird mit einem gegenüber den Vorjahren reduzierten Mitarbeiterstab im vorgesehenen Rahmen des 1991 erwarteten Personalbedarfs betreut werden können.

Für die Betreuung der Archivbestände sind 56 Mitarbeiter vorgesehen.

Weiterhin sind sechs Mitarbeiter für die Haus- und Gebäudeverwaltung (Hausmeister, Pförtner, Telefonistinnen) erforderlich.

Für die Wahrnehmung der verwaltungstechnischen Belange wie Personal- und Haushaltswesen der „Stiftung „Archiv der Akademie der Künste“ sind 3 Stellen vorgesehen, die in Anbetracht der zu lösenden Aufgaben mit Personal besetzt werden müssen, das über „westliches“ Ausbildungsniveau verfügt.

Diese insgesamt 65 Stellen werden im Titel 425 01, Vergütungen für planmäßige Angestellte, nachgewiesen.

Die vom Senat dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme eingereichten Vorlage 732/91 sah für den Forschungsbereich der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Stiftung 57 Stellen vor, die nach einer Entscheidung, nur streng akademiebezogene Forschung fortzusetzen, auf drei Beschäftigungspositionen im Stellenplan der „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ und fünf Beschäftigungspositionen im Stellenplan der Akademie der Künste reduziert werden konnten. Dies liegt erheblich unter den Empfehlungen des Wissenschaftsrates im Ergebnis der Evaluierung des Bereiches Forschung der Akademie der Künste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, der vehement 15 bis 20 Stellen für diesen Bereich empfohlen hat.

Diese Beschäftigungspositionen werden jeweils im Titel 425 11 nachgewiesen.

Die Ausgaben wurden unter dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit ermittelt und enthalten nur die für die Bewahrung und Pflege der der Stiftung anvertrauten Bestände unbedingt erforderlichen Mittel.

Die Aufschlüsselung der Einnahmen und Ausgaben und die jeweiligen Erläuterungen bitten wir dem Entwurf des Teilhaushaltsplanes der Akademie der Künste für die nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts „Stiftung Archiv der Akademie der Künste“ (Anlage 3) zu entnehmen.

Im Entwurf des Berliner Landeshaushaltsplanes für das Jahr 1993 ist für die Belange der Akademie der Künste ein Betrag in Höhe von

10 294 000 DM

im Kapitel 17 00, Titel 685 12 vorgesehen.

Die von der Akademie der Künste erarbeiteten Haushaltspläne für 1993 weisen folgenden durch das Land Berlin zu erbringenden Zuschußbedarf aus:

9 974 100 DM (Haushaltsplanentwurf 1993 der Akademie der Künste)

3 334 300 DM (Teilhaushaltsplanentwurf 1993 Stiftung „Archiv der Akademie der Künste“)

13 308 400 DM (Gesamtzuschußbedarf [vom Land Berlin] der Akademie der Künste für das Jahr 1993)

Somit entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von

3 014 400 DM.

Sofern im Rahmen der Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1993 im Abgeordnetenhaus eine Bereitstellung nicht erfolgt, müssen Mittel in Höhe von 3 014 400 bei Kapitel 17 00 Titel 685 12 im Rahmen der Haushaltswirtschaft bereitgestellt werden.

- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23. September 1992

Der Senat von Berlin

Eberhard Dieppen
Regierender Bürgermeister

Ulrich Roloff-Momin
Senator
für Kulturelle Angelegenheiten